

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufhebung des Bebauungsplanes 66420/06
- Einleitungs- und Offenlagebeschluss -
Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	25.09.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	20.10.2014
Stadtentwicklungsausschuss	23.10.2014

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes 66420/06 für den Bereich des Bischofsweges zwischen Vorgebirgstraße und Marktstraße —Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der endgültige Ausbau des Bischofsweges ist erheblich abweichend von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erfolgt. Abgesehen von dem planunter- beziehungsweise planüberschreitenden Ausbau auf der Nordseite, bleibt auf der Südseite der Ausbau im erheblichen Maße hinter der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie zurück.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Bebauungsplan als überholt und funktionslos anzusehen und kann somit nicht mehr als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Planung herangezogen werden und soll daher in einem förmlichen Verfahren nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch förmlich aufgehoben werden.

2 Anlagen

Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes

Begründung nach § 3 Absatz 2 BauGB